

Merkblatt Strom 1

Sicherheitsbestimmungen im Bereich von 110-kV Leitungsanlagen
der Energienetze Steiermark GmbH (EN)

110-KV Freileitungsanlagen:

1. Sofern die betroffenen 110-kV-Leitungsspannfelder mit erhöhter Sicherheit ausgestattet sind (Doppelketten bei den Maststützpunkten), ist unter Einhaltung der zurzeit gültigen Vorschriften eine Bebauung auch innerhalb der Baubeschränkungsgebiete und unterhalb der Leitungsanlagen möglich.
2. Die erforderlichen Schutzabstände gemäß der zurzeit gültigen Vorschriften betragen für Gebäude mit einer Dachneigung $>15^\circ$ mind. 4,0 m zu den nächst gelegenen, ruhenden und auch durch Wind ausgelenkten Leiterseilen. Für Gebäude mit einer Dachneigung $< 15^\circ$ sowie für Balkone, Terrassen und Standflächen erhöht sich dieser Mindestabstand auf 5,0 m.
3. Der erforderliche Bodenabstand zu Verkehrsflächen beträgt für 110-kV-Leitungen im Regellastfall mind. 7,0 m.
4. Außerhalb der Baubeschränkungsgebiete (durch Wind ausgelenktes Leiterseil + 4 m Schutzabstand) ist aus unserer Sicht eine uneingeschränkte Bebauung möglich.
5. Die Errichtung von Objekten auf und im Umkreis von 25 m zu Hochspannungsstützpunkten ist mit EN abzustimmen. Sollten Grabungsarbeiten innerhalb von 25 m zum nächst gelegenen Mastfundament vorgenommen werden müssen, so ist vorher unbedingt das Einvernehmen mit EN herzustellen.
6. Weiters ist zu berücksichtigen, dass rund um die Maststützpunkte Erdungsanlagen (strahlenförmig oder ringförmig verlegte Erdungsbandeisen) verlegt sind, welche u.a. dem Personen- und Nutztierschutz dienen.
7. Eine etwaige Beschädigung der Fundamente oder Erdungsanlagen ist EN unverzüglich zu melden.
8. Der freie Zugang zu den Stützpunkten muss von allen Seiten stets aufrechterhalten werden, um gegebenenfalls Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen durchführen zu können.

Bei Bauarbeiten im Umkreis von 25 m zu 110-kV-Freileitungen sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Die Leiterseile der 110-kV-Leitung sind als ständig unter Spannung stehend zu betrachten.
2. Gemäß den zurzeit gültigen Vorschriften darf bei jeglichen Arbeiten im Leitungsbereich ein Sicherheitsabstand von 4,0 m im Umkreis der ruhenden und ausgeschwungenen Leiterseile nicht unterschritten werden.
3. Der Abstand ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Allenfalls muss dafür vom Bauführer eine geeignete Person samt Hilfsmitteln als Aufsicht beigestellt werden.
4. Besondere Vorsicht ist beim Befahren des Baugeländes mit LKW (Betonpumpenwagen, Ladekipper, LKW-Ladekränen) Baggern, Kränen, u. dgl. angebracht.
5. Vor allfälligen Ablagerungen und vor Baubeginn im o.a. Umkreis zur 110-kV-Leitung ist das Einvernehmen mit EN rechtzeitig herzustellen (Vorlaufzeit mind. 2 Wochen).
6. Der Verursacher haftet bei allen Arbeiten (auch durch Dritte) für sämtliche Schäden und Folgeschäden an den Hochspannungsanlagen.

110-kV-Kabelleitungsanlagen:

1. Sämtliche 110-kV-Kabelleitungsanlagen wurden mit Bescheiden des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung elektrizitätsrechtlich genehmigt und mit Dienstbarkeiten von 2,5 m beiderseits der Leitungssachse versehen.
2. Die Dienstbarkeiten (Servitute) betreffen alle in Anspruch genommenen Privat-Grundstücke und sind grundbücherlich gesichert.
3. Anlagen, die sich im öffentlichen Gut befinden, sind mit Gestattungsverträgen versehen.

Bei Bauarbeiten im Umkreis von 2,5 m zu 110-kV-Kabelanlagen sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Kabelanlage nicht die geringste Lageveränderung und keine Erschütterungen erfährt.
2. Arbeiten in unmittelbarem Nahbereich (< 0,5 m) der Kabelanlagen dürfen nur im Beisein eines EN-Mitarbeiters erfolgen. Seinen Anweisungen (z.B. nur händisch zu graben) ist aus Sicherheitsgründen unbedingt Folge zu leisten.
3. Der Verursacher haftet bei allen Arbeiten, die im Bereich der Kabelanlagen (auch von dritter Stelle) durchgeführt werden für sämtliche Schäden/Folgeschäden und auch für spätere Setzungen der Kabeltrasse, die den Betrieb der Kabelanlage beeinträchtigen können.
4. Vor Beginn von Grabungsarbeiten im o.a. Umkreis wird um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit EN ersucht (Vorlaufzeit mind. 2 Wochen).

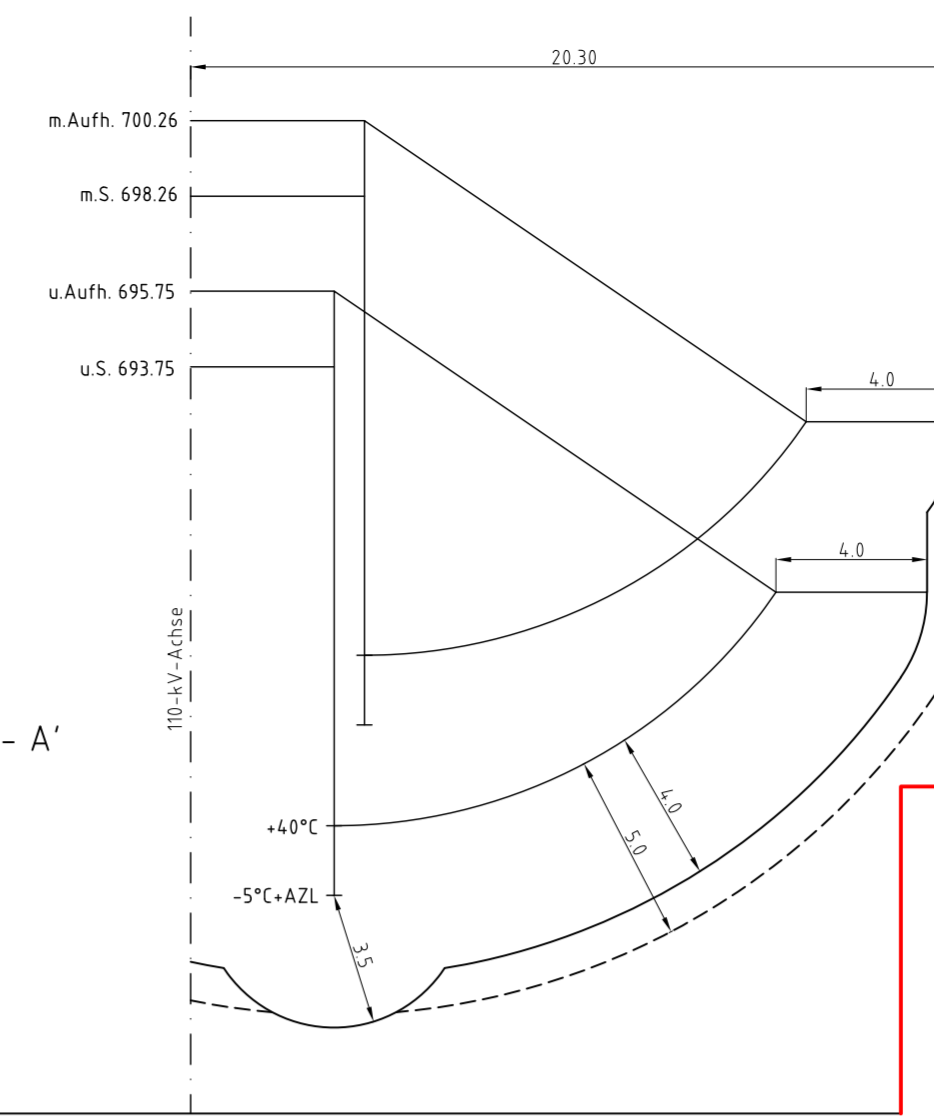
Allgemeines zu 110- kV Leitungsanlagen:

1. Zur Beauskunftung bei baulichen Annäherungen von Objekten an die gegenständlichen Anlagen ist zeitgerecht vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen mit EN Kontakt aufzunehmen.
2. Für eine exakte Beauskunftung im Nahbereich der Leitungen kann eine geodätische Aufnahme der Situation notwendig sein, für die ein Unkostenbeitrag von EUR 600,-- exkl. USt. verrechnet wird.
3. Die für Bauaufsichten anfallenden Kosten sind vom Bauwerber zu tragen. Die Notwendigkeit für die Bauaufsicht legt die EN fest bzw. kann vom Bauwerber gegebenenfalls angefordert werden.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter von EN gerne unter der Tel. Nr. 0316/90555-53860 oder per E-Mail unter info-110-kv@e-netze.at zur Verfügung.

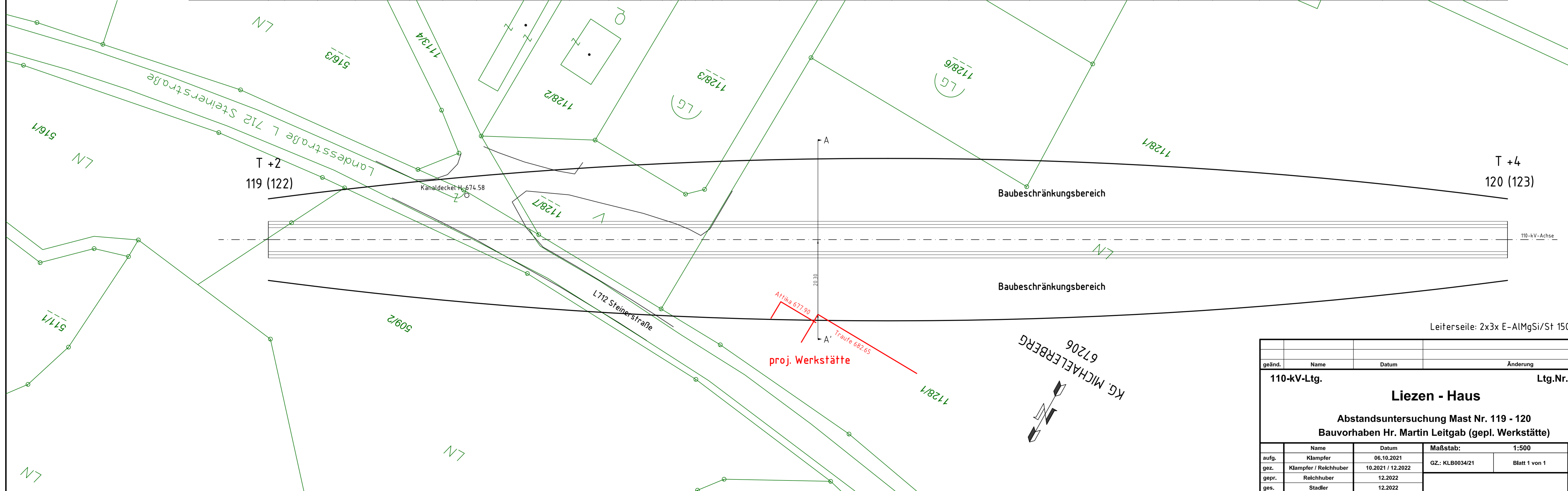
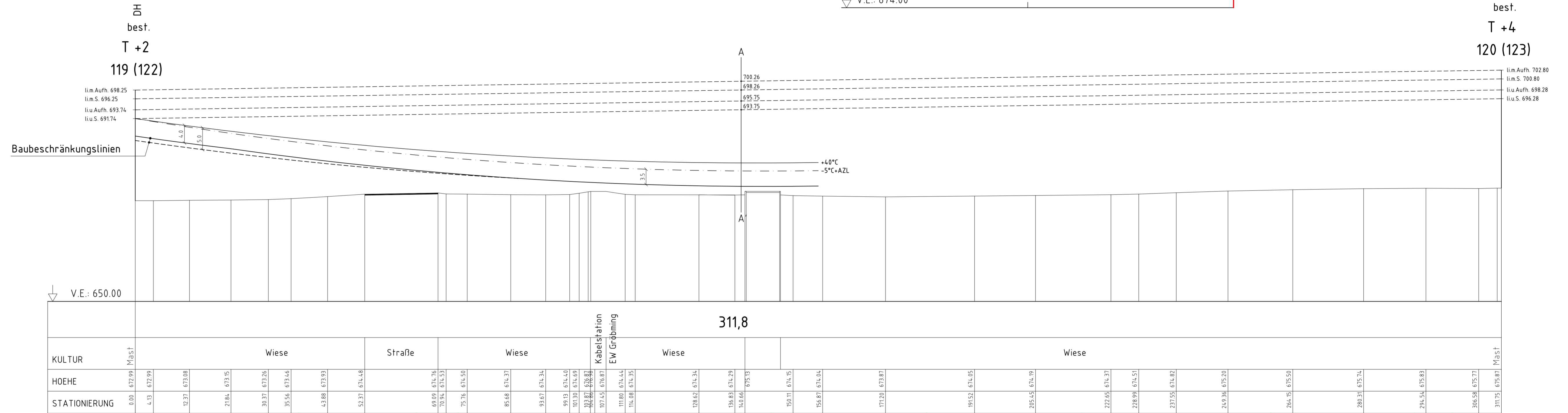
- Legende:**
 Baubeschränkungslinie bei Gebäuden:
 a) mit einer Dachneigung > 15°
 b) mit einer Dachneigung ≤ 15°, sowie von Standflächen von Balkonen u. Terrassen -----

Schnitt A - A'
 M:1:200



proj. Werkstätte

V.E.: 674.00



Leiterseite: 2x3x E-ALMgSi/St 150/25 mm²

geänd.	Name	Datum	Änderung

110-kV-Ltg. Ltg.Nr.: 155/7,8

Liezen - Haus

Abstandsuntersuchung Mast Nr. 119 - 120
Bauvorhaben Hr. Martin Leitgab (gepl. Werkstätte)

Name	Datum	Maßstab:	1:500
aufg. Klampfer	06.10.2021	GZ.: KL00034/21	Blatt 1 von 1
gez. Klampfer / Reichhuber	10.2021 / 12.2022		
gepr. Reichhuber	12.2022		
ges. Stadler	12.2022		